

drungen sein, wenn er die ständischen Beschlüsse richtig verstehen will. Dies kann nur von einem Ständemitglied erwartet werden. Handelt es sich aber um minder wichtige Gegenstände, so sehe ich nicht ein, was für einen Gewinn es bringen sollte, wenn die Deputation oder der Referent die ständische Schrift durch den Archivar fertigen läßt. Und jedenfalls ist es nicht gut, die Bestimmung in die Instruction aufzunehmen, weil nachher jedem Referenten es überlassen sein wird, die ständische Schrift zu fertigen, oder sie zur Abfassung dem Archivar zu überlassen. Ich mache auch noch darauf aufmerksam, daß, da nicht jede Kammer einen Archivar bekommen soll, nicht abzusehen ist, wie derselbe beiden Kammern in den übertragenen Arbeiten genügen soll, da er mit Aufträgen bald jener und bald dieser Kammer überhäuft werden wird. Auch kann man bei Schriften, die aus den Kammern an die Regierung gelangen, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche doch wohl mit Recht annehmen, daß sie auch von einem Mitgliede der Kammer abgefaßt sein müssen.

Abg. v. Gablenz: Ich sehe voraus, daß Punkt für Punkt abgestimmt werde, und muß bei Punkt 5 erklären, daß ich gegen denselben stimme. Es sind die Bedenken, weshalb der Archivar die ständischen Schriften nicht anfertigen könne und möchte, Seiten des Herrn Staatsministers ausführlich dargestellt worden, und ich will nur noch wenige Worte hierüber mir erlauben. Borerst sagt die Fassung der Deputation selbst nicht, womit man sich allenfalls einverstanden erklären könnte, daß bloß ausnahmsweise bei unwichtigen Gegenständen der Archivar die Abfassung ständischer Schriften, die Redaction besorgen sollte, sondern es steht ausdrücklich bei Punkt 5: „ständische Schriften aller Art“. Von wichtigen und unwichtigen Gegenständen und von ausnahmsweiser Abfassung der ständischen Schriften, wie der Herr Referent andeutete, ist hier nicht die Rede, sondern es müßte der Archivar nach diesem Vorschlage die Abfassung jeder ständischen Schrift übernehmen, die ihm übertragen wird. Wie das aber nun zu Ende des Landtags, wo ständische Schriften der verschiedenen Deputationen zu fertigen sind, möglich sein soll, weiß ich nicht, weiß es um so weniger, da ein Archivar für beide Kammern gewählt worden ist. Außerdem muß ich bemerken, daß ich keine ständische Schrift kenne, die ich nicht wichtig finde. Selbst bei dem unbedeutendsten Gegenstande wird ihr eine gewisse Wichtigkeit beizumessen. Niemand, als die Deputation und in dieser der Referent, kann eine ständische Schrift über einen Gegenstand so genau abfassen, als es wünschenswerth erscheint, daß sie abgefaßt sei, wenn sie an die Staatsregierung abgegeben wird. Zudem wird auch künftig ein anderes Verhältniß, wie früher, hinsichtlich der Secretaire eintreten, wir werden vier Secretaire in jeder Kammer haben, statt der frühern zwei. Es werden also nicht bloß zwei Kräfte, wie früher, sondern vier Kräfte bei jeder Kammer der Art arbeiten, und ich sollte meinen, daß diese mit den Arbeiten nicht so überhäuft sein werden, als es beim Archivar der Fall sein würde, wenn von ihm für beide Kammern die ständischen Schriften abgefaßt werden sollen. Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß ständische Schriften zu den ständischen Arbeiten, zu den Arbeiten der Abgeordneten gehören,

und nicht bloß unter der Verantwortlichkeit der Stände anzufertigen sind, sondern selbst abgefaßt werden müssen. Wenn Seiten des Herrn Referenten noch bemerkt wurde, die allgemeine Fassung des Entwurfs enthalte eigentlich bereits dasselbe, so würde diese Behauptung wohl zu weit gehen; denn in dem allgemeinen Ausgesprochenen: „die erhaltenen Aufträge und Arbeiten auszuführen“, könnten sodann auch Berichte verstanden werden, was doch Arbeiten der Abgeordneten sind, gleich wie ständische Schriften. — Ich werde mich also gegen die Deputation erklären.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir zur Vermittelung einen Vorschlag zu machen. Es heißt: „ständische Schriften aller Art, die ihm während und außerhalb der Landtage von dem Präsidenten oder Vorständen der Deputationen werden übertragen werden, zu fertigen, insonderheit u. s. w.“ Sollte es denn nicht vielleicht vollkommen ausreichen, wenn man das aufnehme, was im 32. §. im vierten Satze von Seiten der Regierung vorgeschlagen worden ist: „Es liegt ihm ob, die in sein Fach einschlagenden schriftlichen Arbeiten zu fertigen“? Dadurch würde dem genügt, was man wünscht, unbeschadet dessen, was in §. 129 enthalten ist.

Abg. Klien: Die Deputation hat bei ihrem Vorschlage zu Punkt 5 allerdings nur die Zeit vor Augen gehabt, in welcher gewöhnlich ständische Schriften gefertigt werden, namentlich zu den Zeiten, wo Vormittags und Abends Sitzungen gehalten werden und auch die Deputationen Sitzungen haben, wo also der Referent nicht im Stande, an die Fertigung ständischer Schriften zu denken. Die Folge davon ist also, daß die Fertigung der ständischen Schriften bis nach Ablauf des Landtags hinausgeschoben wird, daß also die ständischen Schriften auf den Zeitpunkt verwiesen werden müssen, wo die Landstände nicht mehr beisammen sind. Zustimmung muß ich aber auch in dem Punkte, in so fern hier die Sache bloß dem Präsidenten oder dem Vorstände der Deputation anheimgegeben wird, Willkür des Referenten also ausgeschlossen ist. Man kann diesen wohl zutrauen, daß sie im Stande sein werden, zu beurtheilen, ob der ständische Archivar im Stande ist, eine ständische Schrift zu fertigen. Indessen ehe ich weiter darüber spreche, werde ich erst noch hören, ob das, was der Herr Staatsminister beantragt hat, Anklang finden wird. Ich glaube, es würde dies ein Auskunftsmittel sein.

Abg. Brodhauß: Ich glaube, daß der Vorschlag des Herrn Staatsministers sehr zu beachten ist, und in dieser Beschränkung allein scheint mir die Bestimmung zweckmäßig. Ich könnte mich auch nicht damit einverstanden erklären, wenn der Archivar „ständische Schriften“ in dem Sinne, wie wir eigentlich das Wort verstehen, abfassen soll, und glaube nicht, daß man diese Arbeit jemals den betreffenden Referenten abnehmen könne. Der Vorschlag des Herrn Staatsministers scheint gerade die rechte Mitte zu haben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich in Beziehung auf den siebenten Punkt fragen, ob dieser so verstanden ist, daß der Archivar künftig aus der